



Schulgeld- und Gebührenordnung

Deutscher Schulverein Thessaloniki

(vom 13.04.2022)

1. Einschreibung

Zu jeder Aufnahme in die Schule oder den Kindergarten ist eine Einschreibung vor Beginn des Schuljahres notwendig. Entsprechendes gilt auch für die Fortsetzung der Schullaufbahn oder des Kindergarten-besuches zu Beginn eines neuen Schuljahres. Die Einschreibung kann in der Zeit vom 15.6. - 30.6 und vom 1. September bis zwei Tage vor Schulbeginn vorgenommen werden.

Die Einschreibung kann nur dann erfolgen, wenn das Schulgeld in voller Höhe bezahlt wurde, bzw. bei Ratenzahlung die 1. Rate entrichtet wurde. Die erfolgte Zahlung ist mit dem Zahlungsbeleg der Bank nachzuweisen.

Mit der Einschreibung erkennen die Erziehungsberechtigten des Schülers oder des Kindergartenkindes nochmals ausdrücklich diese Schulgeldordnung und die daraus resultierende Zahlungsverpflichtung an.

2. Schulgeld

Das für das nächste Schuljahr geltende Schulgeld bzw. Kindergartengeld wird vor Beginn des Schuljahres durch den Vorstand des Schulvereins als Träger der DST unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen Griechenlands durch Beschluss festgesetzt.

Das Schulgeld ist grundsätzlich vor Schuljahresbeginn in voller Höhe zu entrichten.

Die Schule räumt auch die Möglichkeit der Ratenzahlung ein.

1. Rate	fällig vor Einschreibung	ca. 40%
2. Rate	zahlbar bis 31.12. des lfd. Schuljahres	ca. 30%
3. Rate	zahlbar bis 31.3. des lfd. Schuljahres	ca. 30%

Das Angebot der Ratenzahlung ist für die DST nicht bindend und kann sowohl gänzlich als auch in Einzelfällen durch Beschluss des Vorstandes geändert werden. Insbesondere bei Zahlungsrückständen am 31. August des laufenden Schuljahres wird das Recht auf Ratenzahlung für das nächste Schuljahr nicht mehr gewährt.

Für Schüler/innen der Klassenstufe 12 ist das gesamte Schulgeld sowie die Gebühren im Voraus zu entrichten. Die Möglichkeit der Ratenzahlung kann nur noch in Ausnahmefällen und auf Antrag an den Finanz- und Verwaltungsleiter eingeräumt werden.

Bei Eintritt während eines laufenden Schuljahres ist das Schulgeld bzw. Kindergartengeld beginnend mit dem Eintrittsmonat zu entrichten. Eine Kürzung für einen bereits angefangenen Monat wird nicht vorgenommen.

Bei Verlassen der Schule während eines laufenden Schuljahres ist das anteilige Schulgeld bzw. Kindergartengeld bis zum Monatsende des Schul- bzw. Kindergartenbesuches zu entrichten. Eine Abmeldung ab Monat März des lfd. Schuljahres für Schüler und Kindergartenbesucher gilt als Abmeldung zum Ende des Schuljahres. Das Schulgeld wird dann in voller Höhe fällig.



3. Einschreibegebühr

Die Einschreibegebühr ist jährlich bei der Einschreibung in voller Höhe fällig und kann nicht zurückerstattet werden. Die Höhe der Einschreibegebühr wird vor Beginn des Schuljahres durch den Vorstand des Schulvereins als Träger festgelegt. Eine Ermäßigung auf Einschreibegebühren wird nicht gewährt.

4. Aufnahmegebühren

Für alle neuen Schüler/innen u. Kindergartenkinder, die in die Schule oder den Kindergarten aufgenommen werden, ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, die in voller Höhe bei der Anmeldung bzw. Einschreibung zu entrichten ist. Die Aufnahmegebühr des Kindergartens wird später mit der Aufnahmegebühr bei Eintritt in die Grundschule verrechnet. Aufnahmegebühren werden nicht zurückerstattet. Eine Ermäßigung auf Aufnahmegebühren wird nicht gewährt.

Die für das nächste Schuljahr geltenden Aufnahmegebühren werden vor Beginn des Schuljahres durch den Vorstand des Schulvereins als Träger durch Beschluss festgesetzt.

5. Schulgeldermäßigung

Die DST gewährt für Schüler/innen u. Kindergartenkinder grundsätzlich eine Geschwisterermäßigung vorausgesetzt, dass vor Beginn des Schuljahres alle Zahlungsrückstände beglichen sind. Bei Zahlungsrückständen, die bis zum 31. August jedes Jahres nicht beglichen sind, wird der Rabatt nicht gewährt. Die Ermäßigung gilt schulbereichsübergreifend für alle an der DST befindlichen Kinder.

2. Kind	20% Ermäßigung
3. Kind	30% Ermäßigung
4. und weiteres Kind	40% Ermäßigung

Die Geschwisterermäßigung als Sozialermäßigung wird nicht für Schüler/innen u. Kindergartenkinder von Eltern gewährt, die das Schulgeld direkt oder indirekt von ihrem Arbeitgeber erstattet bekommen.

Anträge auf andere Sozialermäßigungen für die Klassenstufen 3-12 sind möglich und müssen grundsätzlich bis Ende Mai vor dem anfangenden Schuljahr gestellt sein. Hierfür sind bei der Verwaltung der DST erhältlich Anträge nebst Auskunft über Vermögensverhältnisse und Einkünfte vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und dem Schulträger zur Entscheidung vorzulegen. Die Schule behandelt diese Anträge streng vertraulich.

Bei unvorhersehbaren Ereignissen kann ein solcher Antrag jedoch auch jederzeit im Schuljahresverlauf gestellt werden. Anträge auf Sozialermäßigung werden allerdings niemals rückwirkend gültig und gelten dann für das Schulgeld des verbliebenen Schuljahres.

6. Stempelgeld

Seit dem Schuljahr 2015/16 ist das an die griechischen Behörden abzuführende Stempelgeld abgeschafft worden.

7. Arbeitsgemeinschaften und sonstige Angebote der Schule

Die Anmeldegebühren sowie Teilnahmegebühren für Arbeitsgemeinschaften und sonstige Angebote der Schule sind bei Anmeldung in voller Höhe zu entrichten und auch bei Nichtteilnahme oder Abmeldung nicht erstattungsfähig. Eine Ermäßigung auf Anmeldegebühren und Teilnahmegebühren in Höhe von 25% wird bei Anmeldung nach dem 5. Januar des laufenden Schuljahres gewährt (dies gilt nicht für AGs).



8. Vorbereitungskursgeld

Das Kursgeld ist vor Beginn der Vorbereitungskurse in voller Höhe zu entrichten.

Bei Eintritt während eines laufenden Kurses ist das Kursgeld beginnend mit dem Eintrittsmonat zu entrichten. Eine Kürzung für einen bereits angefangenen Monat wird nicht vorgenommen.

Ab Dezember gilt eine Abmeldung als Abmeldung zum Ende des Kursjahres. Eine Ermäßigung auf das Vorbereitungskursgeld wird nicht gewährt.

9. Zahlungsmodalität

Die Zahlung des Schul- und Kindergartengeldes, der einmaligen Aufnahmegebühr und sonstiger Gebühren kann gemäß der gesetzlichen Bestimmungen Griechenlands nur durch Überweisung erfolgen.



Der Erziehungsberechtigte bzw. Zahlungspflichtige erkennt durch Unterschreiben die Schulgeldordnung der Deutschen Schule Thessaloniki an und verpflichtet sich innerhalb der jeweils vorgegebenen Fristen das Schulgeld zu zahlen.

Vor- und Nachname des Erziehungsberechtigten:

Name des Vaters des Erziehungsberechtigten:

Vor- und Nachname des Schülers/der Schülerin:

Schuljahr: Klasse:

.....
Unterschrift des Erziehungsberechtigten